

Einkaufsbedingungen der E. Wehrle GmbH

I. Geltung

Für alle - auch zukünftigen - Bestellungen gelten, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ausschließlich diese Einkaufsbedingungen. Abweichende Bedingungen des Lieferanten oder des Werkunternehmers (nachfolgend einheitlich als „Lieferant“ bezeichnet) sind für uns nur verbindlich, soweit wir ihnen schriftlich zustimmen.

II. Bestellung und Auftragsbestätigung

1. Bestellungen und deren Änderungen sowie Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich erfolgen.
2. Mündliche Nebenabreden unserer Mitarbeiter werden nur durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
3. Jede Bestellung hat der Lieferant unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Liegt uns diese Bestätigung nicht binnen 14 Tagen ab Datum des Bestellschreibens vor, können wir die Bestellung widerrufen, ohne dass dadurch Ansprüche des Lieferanten irgendwelcher Art gegen uns entstehen.

III. Lieferzeit, Lieferverzug

1. Die vereinbarte Lieferzeit ist verbindlich. Für die Einhaltung des Liefertermins kommt es auf den Eingang der Lieferung am Bestimmungsort an.
2. Im Falle des Verzugs sind wir berechtigt, für jede vollendete Woche des Verzugs 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 %, des vereinbarten Gesamtpreises der Lieferung als Vertragsstrafe zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt. Der Nachweis eines geringeren Schadens als der Vertragsstrafe steht dem Lieferanten offen.
3. Sobald der Lieferant Schwierigkeiten bezüglich der rechtzeitigen Lieferung erkennt, muss er uns unter Angabe der Gründe und des voraussichtlichen neuen Liefertermins unverzüglich benachrichtigen.

IV. Lieferumfang, Verpackung, Versand, Gefahrübergang

1. Zu Teillieferungen ist der Lieferant nicht berechtigt. Besteht eine Liefereinteilung, sind wir lediglich verpflichtet, die darin ausdrücklich als verbindlich bezeichneten Mengen abzunehmen.
2. Die Ware ist handelsüblich zu verpacken oder auf unser Verlangen nach unseren Anweisungen mit einer besonderen Verpackung zu versehen. Für Schäden infolge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant. Die Verpackungskosten trägt der Lieferant. Wir sind berechtigt, die Verpackung frachtfrei zum Ausgangsort zurückzusenden und hierfür 1/3 des berechneten Wertes dem Lieferanten zu belasten.
3. Die Versandpapiere sind mit dem von uns vorgeschriebenen Geschäftszeichen zu versehen und haben die genaue Bezeichnung der Ware, insbesondere Menge, Gewicht und Art zu enthalten. Die Versandpapiere müssen uns spätestens mit dem Zugang der Ware vorliegen. Versandvorschriften sind zu beachten.
4. Bis zum Eingang der ordnungsgemäßen Versandpapiere bei uns hat der Lieferant seine Lieferverpflichtung nicht erfüllt. Solange sind wir zur Einlagerung der Lieferung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten berechtigt.
5. Die Gefahr geht auf uns erst über, wenn uns die zu liefernde Ware am Bestimmungsort ordnungsgemäß übergeben worden ist bzw. durch uns abgenommen wurde. Dies gilt auch, wenn wir eigene Transportpersonen einschalten.

V. Preise, Rechnung, Zahlung, Abtretung und Aufrechnung

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise einschließlich Verpackung und verstehen sich frei Bestimmungsort.

2. Für jede Lieferung ist uns eine Rechnung in zweifacher Ausfertigung zu stellen.
3. Zahlung erfolgt, sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, nach unserer Wahl innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Rechnung mit 3% Skonto oder innerhalb 60 Tagen ohne Abzug.
4. Die Zahlungsfrist beginnt nach vertragsgemäßigem, vollständigem Wareneingang sowie Erhalt der Versandpapiere gemäß Ziffer IV. 3 und der Rechnungen gemäß Ziffer V. 2, jedoch nicht vor dem vereinbarten Liefertermin.
5. Wir behalten uns die freie Wahl des Zahlungsmittels vor.
6. Eine Abtretung oder Verpfändung der dem Lieferanten aus dem Vertrag erwachsenen Rechte darf nur mit unserem schriftlichen Einverständnis erfolgen. Dies gilt nicht für Geldforderungen. Wir können jedoch mit befreiender Wirkung an den Lieferanten leisten. Gegen unsere Forderungen ist die Aufrechnung mit Gegenforderungen oder die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts nur zulässig, wenn die Gegenforderung von uns schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

VI. Gewährleistung

1. Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass die Ware bei Übergabe an uns oder unseren Kunden frei von Rechts- oder Sachmängeln ist und dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen Gesetzen, Schutz- und Unfallverhütungsvorschriften, sowie den üblichen und technischen Qualitätssicherungsnormen (z. B. DIN, VDE, VDI, TÜV, Ex-Richtlinien der BG) entspricht. Bei unterschiedlicher Ausgestaltung dieser Normen ist die deutsche Fassung maßgeblich.
2. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Zahlen maßgebend.
3. Der Lieferant steht ein für alle Mängel, die von uns innerhalb von 36 Monaten ab Ablieferung oder – wenn eine solche vereinbart ist – ab Abnahme geltend gemacht werden.
4. Nach Eingang werden wir die Ware auf offensichtliche Mängel, Identität, Fehlmengen sowie Transportschäden untersuchen. Eine weitergehende Prüfungspflicht besteht nicht. Mängel werden von uns innerhalb angemessener Frist nach ihrer Entdeckung gerügt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
5. Mangelhafte Lieferungen berechtigen uns, nach unserer Wahl entweder Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu verlangen.
6. Nach dem erfolglosen Ablauf einer angemessenen Nachfrist oder in dringenden Fällen nach vorheriger Unterrichtung des Lieferanten sind wir unbeschadet unserer sonstigen Ansprüche berechtigt, die Nachbesserung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder einem Dritten zu übertragen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen.
7. Wird infolge mangelhafter Lieferung eine das in Ziffer VI. 4 festgelegte Maß der Eingangskontrolle übersteigende Gesamtkontrolle nötig, trägt der Lieferant hierfür die Kosten.
8. Alle durch die Nacherfüllung am jeweiligen Verwendungsort der Ware entstehenden Aufwendungen gehen zu Lasten des Lieferanten. Auf Verlangen teilen wir dem Lieferanten den Verwendungsort mit.
9. Für ausgebesserte oder ersetzte Teile beginnt die Verjährungsfrist der Ziffer VI. 3. erneut zu laufen, es sei denn, der Aufwand für die Nacherfüllung war nur unerheblich.

VII. Schutzrechte Dritter

1. Der Lieferant steht dafür ein, dass durch die Verwendung der gelieferten Ware keine Schutzrechte, wie z. B. Patent- oder Gebrauchsmuster, sonstige Rechte oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse Dritter – auch im Verwendungsland - verletzt werden. Er hat uns insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen.
2. Der Lieferant haftet nicht, soweit er Waren ausschließlich nach unseren Zeichnungen und Modellen herstellt und er nicht wusste oder wissen musste, dass die Herstellung dieser Waren Rechte Dritter verletzt, oder soweit ihm die Verletzung solcher Rechte aus sonstigen Gründen nicht zuzurechnen ist.

VIII. Haftung

1. Für den Fall, dass wir von einem Kunden oder sonstigen Dritten aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Erzeugnisses verursacht oder mitverursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft.
2. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, genügt der Nachweis der Ursächlichkeit des Fehlers für den Schaden, im Übrigen trägt der Lieferant die Beweislast.
3. Der Lieferant übernimmt in jedem Fall die seinem Verursachungs-/Verschuldensanteil entsprechenden Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion; dies gilt auch bei erkennbaren oder drohenden Serienfehlern.
4. Auf Verlangen ist der Lieferant verpflichtet, sein Haftungsrisiko durch eine Versicherung abzudecken und uns die angemessene Deckung nachzuweisen.
5. Schäden, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Bedingungen ergeben, hat der Lieferant zu tragen. Er haftet im übrigen auch für jedes schon einfach fahrlässige Verhalten seiner Mitarbeiter oder Beauftragten.
6. Im übrigen sind Schadensersatzansprüche - gleich welcher Art – gegen uns ausgeschlossen, wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen die Schäden durch einfache Fahrlässigkeit verursacht haben. Dieser Haftungsausschluss gilt weder bei Körperschäden noch bei einer Verletzung wesentlicher Vertragsverpflichtungen, welche die Erfüllung des Vertragszwecks gefährden. Dabei ist unsere Haftung jedoch auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.

IX. Werkzeuge, Materialbeistellung

1. In unserem Auftrag gefertigte und von uns bezahlte Werkzeuge oder andere Fertigungsmittel (zusammen als „Werkzeuge“ bezeichnet) gehen mit der vollständigen Bezahlung in unser Eigentum über. Die Besitzübertragung wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant die Werkzeuge mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes unentgeltlich für uns verwahrt. Der Lieferant verwahrt die in unserem Eigentum stehenden Werkzeuge gesondert von anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen. Unser Eigentum ist an den Werkzeugen selbst und in den Geschäftsbüchern kenntlich zu machen.
2. Diese Werkzeuge werden von dem Lieferanten für uns kostenlos einsatzfähig gehalten und sind nach Auftrags erledigung auf Anforderung an uns herauszugeben.
3. Der Lieferant haftet dafür, dass die Werkzeuge ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder für eigene Zwecke oder für Dritte verwendet, noch kopiert oder Dritten in irgendeiner Form zugänglich gemacht werden.
4. Von uns beigestellte Materialien oder Teile bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Die Verarbeitung dieser Materialien und der Zusammenbau dieser Teile erfolgt für uns. Zwischen uns und dem Lieferanten besteht Einvernehmen, dass wir Miteigentümer an den unter Verwendung unserer Materialien oder Teile hergestellten Erzeugnissen im Verhältnis des Wertes unserer Materialien oder Teile zum Wert der anderen verwendeten Gegenstände werden.
5. Der Lieferant hat Werkzeuge und sämtliche andere Gegenstände, die unser Eigentum sind, ausreichend zum Neuwert gegen Elementarschaden (Feuer/Wasser) und Diebstahl zu versichern.

X. Muster, Zeichnungen

Unterlagen aller Art (wie Muster, Zeichnungen oder Modelle), die wir für die Ausführung eines Auftrags zur Verfügung stellen oder gegen Bezahlung in Auftrag geben, sind uns, sobald sie zur Ausführung der Bestellung nicht mehr benötigt werden, ohne Aufforderung kostenlos zurückzusenden. Sie dürfen vom Lieferanten weder für eigene Zwecke oder für Dritte benutzt, noch kopiert oder Dritten in irgendeiner Form zugänglich gemacht werden. Gleiches gilt für Erzeugnisse, welche nach unseren Unterlagen oder Angaben oder mit unseren Werkzeugen angefertigt werden.

XI. Geheimhaltung

1. Der Lieferant verpflichtet sich, alle Einzelheiten unserer Bestellungen wie z.B. Stückzahlen, technische Ausführung, Konditionen usw. sowie geheimhaltungsbedürftige Informationen, die er bewusst oder zufällig von uns erhalten hat, Dritten gegenüber geheim zu halten. Die Aufnahme unserer Firma in eine Referenzliste oder Verwendung unserer Bestellung zu Werbezwecken ist nur nach Einholung unserer schriftlichen Zustimmung gestattet.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, bei Zuwiderhandlung gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung eine Vertragsstrafe in Höhe von 25 % des Auftragswertes als Mindestbetrag der uns aufgrund der Zuwiderhandlung entstehenden Schadensersatzansprüche zu bezahlen, es sei denn er hat die Zuwiderhandlung nicht zu vertreten. Wir sind im Übrigen bei besonders schweren Verstößen berechtigt, das gesamte Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten frist- und entschädigungslos aufzulösen und gegebenenfalls bereits geleistete Zahlungen zurückzufordern. Ein besonders schwerer Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn der Lieferant sein erworbenes oder erhaltenes Wissen an mit uns im Wettbewerb stehende Dritte weiterleitet.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der von uns angegebene Bestimmungsort.
2. Gerichtsstand ist das für den Sitz unserer Firma zuständige Gericht. Nach unserer Wahl können wir jedoch auch das für den Sitz des Lieferanten zuständige Gericht anrufen.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
4. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt.